

- 32 Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 16.03.2020 erweiterten Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen.**
- 33 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.3.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld:**

32 Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 16.03.2020 erweiterten Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 16.03.2020 mit dem Verbot zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Langenfelder Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern und Schließung von Freizeitangeboten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) aus dem Amtsblatt 8/2020 der Stadt Langenfeld wird hiermit aufgehoben.

Langenfeld, den 17.3.2020

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

33 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.3.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in Langenfeld:

Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 nach §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Langenfeld folgende **Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.3.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten** im Sinne des § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt folgende Betretungsverbote:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfen)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne der SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfen, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen wird angeordnet:
 - a) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Besuchsverbote sind auszusprechen. Wenn Schutzmaßnahmen (Schutzkleidung) und Hygieneunterweisungen für Besucher durch die Einrichtung gewährleistet werden können, ist pro Bewohner/Patient und Tag ein Besucher, dessen persönliche Daten zu registrieren und für drei Wochen aufzubewahren sind, zulässig.
 - c) Ausgenommen von den vorstehenden Beschränkungen sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten) nach Maßgabe der Einrichtung.
 - d) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen für Patienten und Besuche sind ab sofort bis auf Widerruf zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind ab sofort bis auf Widerruf zu unterlassen.
3. Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen sind ab dem 16.3.2020 bis zum 19.4.2020 zu schließen.
4. Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen sind ab dem 18.3.2020 bis zum 19.4.2020 zu schließen beziehungsweise einzustellen.
5. Fitnessstudios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum 19.4.2020 zu schließen.
6. Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungsrichtungen sind ab dem 17.3.2020 bis auf Widerruf zu schließen beziehungsweise einzustellen.
7. Reisebusreisen von, durch und nach Langenfeld sind ab dem 18.3.2020 bis zum 19.4.2020 einzustellen.
8. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind ab dem 17.3.2020 bis zum 19.4.2020 einzustellen.
9. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen sind ab dem 16.3.2020 bis auf Widerruf zu schließen. Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.3.2020 bis zum 19.4.2020.
10. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen
 - a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen
 - b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästenist ab dem 16.3.2020 bis zum 19.4.2020 unter folgenden Auflagen beschränkt zugelassen:
 - I. Öffnungszeiten sind von 6 Uhr bis 15 Uhr. Die Regelungen zur Sperrzeit werden ausgesetzt.

II. Der Betreiber ist verpflichtet:

- i. Eine Besucherregistrierung mit Erfassung der Kontaktdaten in einer mit Datum versehenen Liste mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer, idealerweise auch einer Emailadresse durchzuführen und für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren. Auf Anforderung der örtlichen Ordnungsbehörde, der Polizei oder des Gesundheitsamtes ist die Dokumentation herauszugeben. Personen die keine Daten angeben wollen, ist der Zutritt zu verwehren.
- ii. Zwischen den Tischen bzw. Arbeitsplätzen muss ein Mindestabstand von 2 Metern gewahrt werden. Weiteres Mobiliar ist zu entfernen.
- iii. Die Besucherzahl ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als Sitzplätze/Arbeitsplätze vorhanden sind. Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anzahl der verbleibenden Plätze nach der vorstehenden Ziffer.
- iv. Im Betrieb und den Geschäftsräumen sowie den Sanitäranlagen sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen aufzuhängen. Dazu können die Muster auf der Internetseite [www. infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder des Robert-Koch-Instituts www.rki.de verwendet werden.
- v. Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen ist der Zutritt zu verwehren.

11. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, ist ab dem 18.03.2020 bis zum 19.4.2020 der Zugang durch den Betreiber mit Einlasskontrollen zu beschränken, wenn sich dort eine nach Ziff. 12 lit b. ausgenommene Einrichtung befindet und nur unter folgenden Auflagen zu erlauben:

- a) Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet und nur zu dem Zwecke, eine nach Ziff. 12 lit b. ausgenommene Einrichtung aufzusuchen.
- b) Die Besucherzahl ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als diesen das Einhalten eines Abstandes von 2m zu anderen Besuchern möglich bleibt.
- c) Im Betrieb und den Geschäftsräumen sowie den Sanitäranlagen sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen aufzuhängen. Dazu können die Muster auf der Internetseite [www. infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder des Robert-Koch-Instituts www.rki.de verwendet werden.
- d) Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen ist der Zutritt zu verwehren.

12. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.3.2020 zu schließen.

- a) Ausgenommen sind Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- b) Nur Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis zum 19.4.2020 die Öffnung an Sonn- und Feiertagen unter Einschränkung des Ladenöffnungsgesetzes von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht am Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

13. Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes die nach Ziff. 12 ausgenommen sind, sind verpflichtet, durch Aushang auf Hygienemaßnahmen hinzuweisen. Dazu können die Muster auf der Internetseite [www. infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder des Robert-Koch-Instituts www.rki.de verwendet werden. Der Zutritt zum Ladenlokal ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als diesen das Einhalten eines Abstandes von 2m zu anderen Besuchern möglich bleibt. Warteschlangen an

Bedientheken und Kassen sind durch geeignete Maßnahmen (entsprechenden Personaleinsatz, Führung von Wartezonen) zu vermeiden.

14. Übernachtungsangebote zur touristischen Zwecken sind ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum 19.4.2020 untersagt.
15. Alle Veranstaltungen im Stadtgebiet von Langenfeld sind ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum 19.4.2020 grundsätzlich untersagt. Dies schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Die Anwendung des Versammlungsgesetzes im Übrigen bleibt unberührt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

16. Vollzug

Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 6 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar und gelten bis zum 19.4.2020.

17. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

18. Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Gründe:

I.

Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die verfügten Maßnahmen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge aber auch im alltäglichen Umgang miteinander die latente Gefahr der Ansteckung besteht. Daher ist die Reduzierung der sozialen Kontakte auf ein absolutes Mindestmaß in ganz

Nordrhein-Westfalen eine Maßnahme die dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine gleichzeitige Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Diese Maßnahmen können u. a. darin bestehen, dass Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen aber auch die alltäglichen sozialen Kontakte bei Besorgungen etc. beschränkt oder verboten werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher am 17. März 2020 eine aufsichtsbehördliche Weisung erlassen, die die angeordneten Einschränkungen vorsieht. Der Kommune verbleibt keine eigene Entscheidungskompetenz.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Aufgrund der Einstufung der Covid-19 Ausbreitung als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation ist nunmehr anzunehmen, dass potentiell überall im sozialen Umfeld ansteckungsverdächtige, krankheitsverdächtige oder erkrankte Personen anzutreffen sind.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet - hier Bürgerinnen und Bürger und zugleich die Benutzung durch die Allgemeinheit regelt.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Im Falle einer Infektion wären auch der Infektionsweg und die Ausbreitung für die Gesundheitsbehörden nicht mehr rekonstruierbar.

II.

Zu 1.

Die Corona-Erkrankung Covid-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Bei Rückkehrern aus den RKI-Klassifizierten Risikogebieten besteht eine erhöhte Ansteckungsgefahr, so dass ihnen in Einrichtungen, in denen sich besonders vulnerable Personenkreise regelmäßig aufhalten, ein

Zutrittsverbot für die Dauer der bei Quarantäne-Anordnungen zugrundeliegende Inkubationszeit zu erteilen ist. Dies ist der einzig erfolgversprechende Ansatz, die Infektionsverbreitung wirksam einzugrenzen.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass nur die mitgeteilten Maßnahmen in Betracht kommt.

Zu Ziff. 2

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe betreuen und beherbergen besonders vulnerable Personengruppen. Daher sind Sie verpflichtet, Besucherzahlen zu beschränken und mit Schutzausrüstungen besonders sparsam umzugehen. Die Anordnung ist erforderlich, um das Gesundheitssystem vor der befürchteten Überlastung zu schützen und die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Die Ausnahme medizinisch oder ethisch-sozial angezeigter Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten) ist von der Einrichtung zu prüfen. Der besondere Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch Vertrauenspersonen und bei sterbenden Patienten zur Begleitung ist eine ethische Besonderheit, die diese Ausnahmeentscheidung berechtigt.

Etwaige Erlasse der jeweiligen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass nur die mitgeteilten Maßnahmen in Betracht kommt.

Zu Ziff. 3

Die genannten Einrichtungen dienen der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie sind nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt nicht notwendige Angebote. Daher soll der Betrieb in der Phase der strikten Reduzierung der Infektionsrisiken unterbleiben und zwar unabhängig von Trägerschaft und Eigentumsverhältnissen. Gaststätten mit reinem Schankbetrieb dienen dem Verzehr von Getränken und des Austauschs, sie erfüllen keine Versorgungsfunktion im engeren Sinne. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 4

Messen, Spezialmärkte und ähnliche Ausstellungs- und Handelsangebote sind Sonderformen von Veranstaltungen und daher nach den Vorgaben des Landes abzusagen. Freizeitparks und Tierparks sowie Freizeitaktivitäten in Gebäuden (z.B. Kletterhallen, Indoorspielplätze etc.) und solche unter freiem Himmel wirken ebenfalls wie Veranstaltungen, weil Besucher an verschiedenen Attraktionen unvermeidlich eng zusammenstehen oder viele Personen einzelne Angebote häufig hintereinander nutzen und Schmierinfektionen von aufgetragenen Tröpfchen nicht vermeidbar sind. Die wirtschaftlichen Einschränkungen sind im Sinne des Allgemeinwohls nach Abwägung aller Interessen hinzunehmen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Angebot nicht durchzuführen.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 5

Saunen, Schwimmbäder etc. sind ebenfalls potentielle Infektionsquellen. Zwar scheint der SARS-CoV-2 weder hitze- noch chlorbeständig zu sein, die betriebstypische, unvermeidliche Nähe in Umkleidekabinen, Duschen, Wartebereichen und außerhalb der eigentlichen Anlagen führen indes zu einer gesteigerten Infektionsgefahr. Aufgrund der Einstufung der Covid-19 Ausbreitung als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation ist nunmehr anzunehmen, dass potentiell überall im sozialen Umfeld ansteckungsverdächtige, krankheitsverdächtige oder erkrankte Personen anzutreffen sind. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 6

Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungsreinrichtungen sind ab dem 17.3.2020 bis auf Widerruf zu schließen beziehungsweise einzustellen. Sie sind wie öffentliche Schulen als Gemeinschaftseinrichtungen entsprechend nach § 33 InfSG zu schließen. Schülerinnen und Schüler aber auch Teilnehmer der Erwachsenenbildung sind in Unterrichtssituationen engen Kontakten von weniger als 2m ausgesetzt. Eine Sicherstellung ausreichender Abstände ist nicht umsetzbar.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 7

Zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 Viren werden Reisebusfahrten als Einschränkung der Reisefreiheit verboten. Die Passagiere sind in diesen Fahrzeugen in Gruppen bis zu 60 Personen auf engem Raum mit sehr eingeschränkten Lüftungssystemen in engem Kontakt. Zudem können Fahrten neue Infektionsketten an Zwischenhalten oder Zielorten auslösen. Aufgrund der Einstufung der Covid-19 Ausbreitung als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation ist nunmehr anzunehmen, dass potentiell überall im sozialen Umfeld ansteckungsverdächtige, krankheitsverdächtige oder erkrankte Personen anzutreffen sind. Ebenso geeignete Schutzmaßnahmen sind nicht durchführbar. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 8

Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind Sonderformen von Veranstaltungen und daher nach den Vorgaben des Landes abzusagen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Sportvereine und Veranstalter der Angebote getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Angebot nicht durchzuführen. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 9

Die genannten Einrichtungen Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen dienen der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie sind nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt nicht notwendige Angebote. Notwendig sind Angebote nur, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und vorsorge dienen. Daher soll der Betrieb in der Phase der strikten Reduzierung der Infektionsrisiken unterbleiben und zwar unabhängig von Trägerschaft und Eigentumsverhältnissen. Aufgrund der Einstufung der Covid-19 Ausbreitung als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation ist nunmehr anzunehmen, dass potentiell überall im sozialen Umfeld ansteckungsverdächtige, krankheitsverdächtige oder erkrankte Personen anzutreffen sind. Es ist davon auszugehen, dass wirksame Hygienemaßnahmen sich nicht umsetzen lassen. Auch wenn nach der SpielV bestimmte Mindestabstände in Spielhallen zwischen den Geräten gegeben sind, sind Schmierinfektionen von aufgetragenen Tröpfchen nicht wirksam vermeidbar. Zudem sind Spieler von Glückspielen im Zweifel nicht bereit, etwaige Nutzerregistrierungen mitzutragen. In Wettbüros ist die Verbleibzeit gesteigert, weil die Wettenden den Verlauf von Sportereignissen auf deren Ergebnisse getippt wurde noch im Wettbüro verfolgen wollen. Die Räume reichen für einen wirksamen Infektionsschutz durch Hygienemaßnahmen nicht aus. Auch das Personal ist unvermeidbaren Kontakten ausgesetzt, insbesondere dem Umgang mit Bargeld. Für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sind unvermeidliche enge Körperkontakte Bestandteil des Geschäftsmodells. Genau diese engen Kontakte zu Dritten von unter 2m sind zu vermeiden, insbesondere dem Personal und freiberuflichen Anbietenden von Sexdienstleistungen ist es daher nicht möglich die allgemeinen Hygienemaßnahmen einzuhalten. Zum Schutz von Kunden, Personal und freiberuflichen Anbietenden ist der Betrieb daher alternativlos einzustellen. Die wirtschaftlichen Einschränkungen sind im Sinne des Allgemeinwohls nach Abwägung aller Interessen hinzunehmen. Keines der geregelten Angebote dient der Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und fürsorge. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Angebot nicht durchzuführen. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 10

Die Zugangsbeschränkung zu den unter Ziff. 10 Satz 1 a und b genannten Einrichtungen ist erforderlich, weil diese Einrichtungen eine Versorgungs- und Informationsfunktion haben, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen. Die unter Ziff. 5 Satz 2 gemachten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren und etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Besucherregistrierung mit Erfassung der Kontaktdaten in einer mit Datum versehenen Liste mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer, können im Infektionsfall zur Ermittlung von Infektionsketten herangezogen werden, § 25 InfSG. Sie sind daher mindestens für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren, um neben der Inkubationszeit von 14 Tagen auch eine Woche Vorermittlungszeit den Gesundheitsbehörden zu sichern. Die Einschränkungen des Datenschutzes sind verhältnismäßig in Bezug auf den Schutzzweck der Infektionsvorbeugung. Die weiteren Auflagen dienen dem unmittelbaren Infektionsschutz und setzen empfohlene Hygieneinformations- und Schutzabstandsregeln um. Anders als reinen Schankwirtschaften kommt Speisewirtschaften auch eine Versorgungsfunktion zu (z.B. auswärtiger Gäste, Besuchern etc.). Die zeitlichen Einschränkungen erlauben das Anbieten von Frühstück und Mittagstisch, während das überwiegend von unterhaltendem Charakter geprägte Abendessen entfallen muss. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 11

Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, haben neben der reinen Versorgungsfunktion auch Freizeitcharakter und Aufenthaltsqualität. Die Zugangsbeschränkung zu den genannten Einrichtungen ist erforderlich, weil diese Einrichtungen eine Versorgungsaufgabe haben, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen. Es wird zudem befürchtet, dass die vom Unterricht freigestellten Schülerinnen und Schüler sich dort aufhalten und treffen. Dies gilt es zu vermeiden. Die unter Ziff. 6 li. a)-d) gemachten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren und etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 12:

Alle Geschäfte des Einzelhandels müssen schließen, keines der geregelten Angebote dient der Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und fürsorge. Derartige Versorgungsangebote sind vom Öffnungsverbot aus Gründen der Daseinsvor- und fürsorge ausgenommen.

Zu a) Das sind die Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Zu b) Besonders wichtigen Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen unter Einschränkung des Ladenöffnungsgesetzes von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht am Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Damit soll dem erhöhten Versorgungsbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen werden und dem Einzelhandel die Entzerrung der Kundenströme ermöglicht werden. Sogenannte „Hamsterkäufe“ haben dazu geführt, dass im Einzelhandel für Lebensmittel die zu vermeidenden engen Kontakte von Menschen und potentiell ansteckungsverdächtigen, krankheitsverdächtigen und unerkannt erkrankten Personen erst wieder entstanden sind. Zudem entlastet diese Möglichkeit den Einzelhandel bei der Nachsortierung der besonders fragten Produkte.

Ausgenommen sind von dieser Sonderöffnungsregelung Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte.

Zu Ziff. 13:

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes sind verpflichtet, durch Aushang auf Hygienemaßnahmen hinzuweisen. Dazu können die Muster auf der Internetseite [www. infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder des Robert-Koch-Instituts www.rki.de verwendet werden. Der Zutritt zum Ladenlokal ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als diesen das Einhalten eines Abstandes von 2m zu anderen Besuchern möglich bleibt. Nur so lassen sich die zu vermeidenden engen Kontakte von Menschen und potentiell ansteckungsverdächtigen, krankheitsverdächtigen und unerkannt erkrankten Personen in Warteschlangen an Bedientheken und Kassen zu vermeiden. Daher sind auch Maßnahmen zu

treffen, die solche Situationen wirksam vermeiden. Eine Registrierung der Kunden ist im Ablauf des Einzelhandels nicht möglich, zudem ist der individuelle Aufenthalt im Regelfall kürzer. Daher muss ggf. nur eine bestimmte Kundenzahl eingelassen werden. Diese Maßnahmen lassen sich durch die Führung der Kunden und erhöhten Personaleinsatz z.B. an Kassen erreichen. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff.14:

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken als Einschränkung der Reisefreiheit sind ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis auf Widerruf untersagt, weil Reisen zu Erholungs- und Vergnügungszwecken unterbleiben sollen. Sie sind anders als Geschäftsreisen nicht unbedingt erforderlich. Der Anbieter von Übernachtungsangebote hat den Reisezweck zu erfragen und zu dokumentieren. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu 15:

Bei Veranstaltungen, wie z. B. im Kultur- oder Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen (COVID-19) des Robert Koch Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);
- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Im Falle einer Infektion wären auch der Infektionsweg und die Ausbreitung für die Gesundheitsbehörden nicht mehr rekonstruierbar. Die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Auflagen (u.a. Eingangsuntersuchung, Kontrolle auf Erkrankungsfälle am Einlass, Durchsetzung von Mindestabständen zwischen Teilnehmern von mindestens 1m) lassen sich bei Veranstaltungen nicht zuverlässig umsetzen und stehen in keinem Verhältnis zur Absage. Die Wirksamkeit der denkbaren Vorkehrungen wäre zudem nur eingeschränkter Natur und daher nicht gleich effektiv, wie die nun erforderliche Absage. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass nur die Absage oder Verschiebung der Veranstaltung in Betracht kommt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvor- und fürsorge dienen oder für die der Veranstalter eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadt Langenfeld beantragt und bewilligt bekommen hat. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Verhältnismäßigkeit

Die vorstehenden Maßnahmen und Einschränkungen werden zunächst bis auf Widerruf angeordnet. Der vorzeitige Widerruf bleibt vorbehalten. Aktuell ist die Entwicklung der weltweiten Pandemie laut Weltgesundheitsorganisation nicht absehbar. Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu 16:

Begründung zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

Zu 17:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Langenfeld durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

Zu 18: Weiterer rechtlicher Hinweis:

Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß § 75 IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Langenfeld, den 17.3.2020

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Frank Schneider